



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0072/2017		Datum:	14.02.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	01501/15/jsch				
Gremienweg:							
14.03.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Zustimmung für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich in Koblenz - Rügenach (§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -)						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu (Einvernehmen der Gemeinde / § 35 Abs. 1):

- Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes zur Unterstellung der vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen und Lagerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Antragseingang	01.07.2015						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes						
Grundstück/Straße	Wolkener Straße						
Gemarkung	Rügenach (PLZ 56072)						
Flur	5						
Flurstück	179/1	178/4					

Begründung:

Das geplante Vorhaben, ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude, soll im Außenbereich errichtet werden. Demzufolge erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB. Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und ist privilegiert.

Mit der Errichtung des Betriebsgebäudes soll eine bedarfsgerechte Unterstellmöglichkeit für die heute notwendigen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte und zugleich für die Lagerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geschaffen werden. Die Zufahrtssituation zur vorhandenen Hofstelle in der Innerortslage ist zu beengt und macht zudem die Andienung mit den notwendigen LKWs zur Vermarktung und Beziehung von landwirtschaftlichen Produkten problematisch. Die Maschinenausstattung ist für den Betrieb sachdienlich und die Bemessung der Halle ist bedarfsgerecht.

Der Flächennutzungsplan, der den in Rede stehenden Bereich als Flächen für die Landwirtschaft ausweist, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Unteren Naturschutzbehörde lag ein landespflegerischer Beitrag erst Ende Oktober 2016 zur Prüfung vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dem Vorhaben nun zugestimmt.

Anlage/n:

- Grundriss des Betriebsgebäudes
- Ansichten
- Lageplan